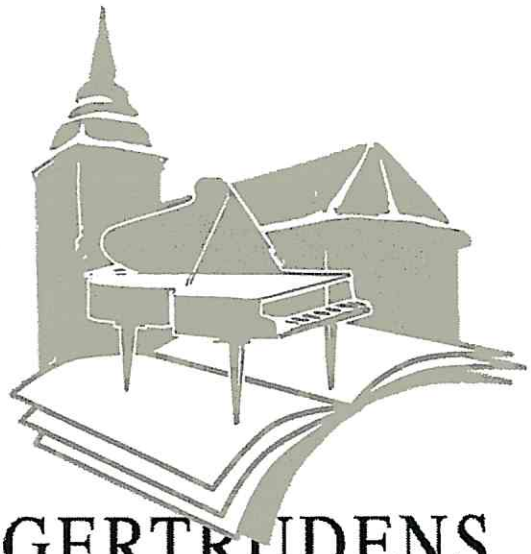

GERTRUDENS
KULTURLADEN e.V.

Satzung

Beschlossen
in der Gründungsversammlung am 10.03.2003

Geändert
in den Mitgliederversammlungen am
09.02.2005
17.04.2019

Satzung

für den Verein zur Gründung von "Gertrudens Kulturladen" e. V.

§ 1
Wesen und Aufgabe

1. Der Verein ist als eingetragener Verein konzipiert und hat seinen Sitz in Laatzen Ortsteil Gleidingen.

2. Der Verein will die musikalische Bildung fördern und durch die Ausrichtung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Theatervorführungen, Filmvorführungen etc.) im Rahmen der evangelisch-lutherischen Kirche Kunst, Kultur und Religion fördern.

§ 2
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Gertrudens Kulturladen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Einnahmens- und/oder Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden. Die Vergütungen barer Auslagen, die in Vereinsbelangen angefallen sind, sind statthaft.

§ 3
Mittel

Die zur Errichtung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungen
- Spenden jeglicher Art.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich aktiv oder passiv für die Ziele des Vereins einsetzen will. Auch Vereine, Unternehmen und Institutionen öffentlichen Rechts können Mitglied des Vereins werden. Abstimmungsberechtigt in den Mitgliederversammlungen ist dann der jeweils von der juristischen Person, die ihre Legitimation durch schriftliche Vollmacht in der Mitgliederversammlung nachzuweisen hat. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

3. Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober mit Wirkung zum 31. Dezember des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gründe für den Ausschluss sind:

   - wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat;
   - wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder sein Ansehen schädigt.

   Auf Einspruch, der binnen eines Monats schriftlich zu erheben ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5
Beiträge

1. Es wird ein Mindestbeitrag erhoben, der vom Vorstand festzusetzen ist. Über diesen Mindestbeitrag hinaus kann jedes Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks auch höhere Beiträge nach eigenem Ermessen zahlen. Hat ein Mitglied erhöhte Beiträge zu bezahlen, ist es für die Zeit der Mitgliedschaft verpflichtet, diese erhöhten Beiträge zu begleichen.

2. Die Beiträge sind jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Diese werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

   - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
   - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
   - Entlastung des Vorstandes
   - Neuwahl und/oder Abberufung des Vorstandes
   - Wahl der Kassenprüfer, diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
   - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
   - Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Sämtliche Satzungsänderungen, auch Zweckänderungen, werden mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, wobei schon in der Einberufung der Mitgliederversammlung auf Anträge über Satzungsänderungen hingewiesen werden muss.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern:

   - dem / der ersten Vorsitzenden
   - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden

- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- und bis zu zwei extra zu benennenden Beisitzern, von denen eine Person vom Kirchenvorstand zu benennen ist.

Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB durch den/die erste(n) Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. In den Vorstand werden nur Mitglieder des Vereins gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

   - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
   - Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher und überörtlicher Ebene
   - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellen einer Tagesordnung
   - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
   - Verabschiedung eines Verteilungsplanes für die zur Erfüllung des Vereinszweckes zur Verfügung stehenden Mittel

   Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

6. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern nach Bedarf, insbesondere aber in der Jahrshauptversammlung zu berichten.

§ 9
Kostenerstattung

Den Vorstandsmitgliedern, sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein übernehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.

§ 10
Abteilung

Der Verein kann Abteilungen oder Ausschüsse bilden, die sich um besondere Projekte des Vereins kümmern können. Jede Abteilung oder jedem Ausschuss sitzt ein vom Vorstand des Vereins zu benennendes Vorstandsmitglied verantwortlich vor.

Die Abteilungen oder Ausschüsse bereiten die Projekte des Vereins vor und schlagen dem Vorstand des Vereins Projekte zur Entscheidung vor.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass der Antrag den Mitgliedern zwei Monate vor der Beschluss fassenden Versammlung bekannt gegeben ist. Die Mitgliederversammlung hat zugleich drei Liquidatoren zu wählen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Gertruden in Gleidingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Sonstiges

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Satzungsänderungen, die zur registergerichtlichen Eintragung oder zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit von den zuständigen Behörden verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Insoweit wird der/die Vorstandsvorsitzende bevollmächtigt, derartige Änderungen der Satzung gegenüber dem Amtsgericht Hannover allein anzumelden und durchzuführen.

Laatzen, den 17.04.2019

.....	.....	.....
(1. Vorsitzender)	(2. Vorsitzender)	(Schriftführer)